

Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer eigenen programmatischen, budgetären und organisatorischen Identität, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten wirksamer zu gestalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi als den einzigen Amtssitz der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland zu stärken;

8. *fordert alle Länder auf*, dafür zu sorgen, dass auf einer stabilen und berechenbaren Grundlage ausreichende Finanzmittel für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitgestellt werden, und wiederholt, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung festgestellt hat, dass die Durchführung dieses Programms zusätzliche Mittel in erheblicher Höhe erfordern wird, und den Exekutivdirektor ersucht hat, mehr Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren und die Zahl der Geber zu erhöhen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, dem Zentrum für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die notwendigen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt entsprechend den derzeitigen Haushaltspraktiken und -verfahren bereitzustellen;

10. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 2000 mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens zu befassen und die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen zu seinem sektoralen Thema zu erklären⁵⁸, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bericht, der dem Rat in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, ebenso wie die diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Generalversammlung zur Behandlung unter dem Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" vorgelegt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/209

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

54/209. Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 52/192 vom 18. Dezember 1997 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künf-

⁵⁸ Siehe Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999.

tige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie ihrer Resolution 53/180 vom 15. Dezember 1998 über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁹,

davon Kenntnis nehmend, dass das von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung gebilligte Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁶⁰ im Einklang mit Resolution 52/192 gemäß der Gliederung der Habitat-Agenda aufgebaut ist,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Unterprogramme des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den in der Habitat-Agenda festgelegten Zielen des angemessenen Wohnraums für alle und der Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt entsprechen,

in der Erkenntnis, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und ihre Schwerpunktleistung auf zwei weltweite Kampagnen betreffend gesicherte Pacht- und Nutzungsregelungen beziehungsweise städtische Regierung und Verwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind,

in Bekräftigung der Rolle, die dem Zentrum als Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda zukommt, und erneut erklärend, dass das Zentrum diese Rolle angemessen erfüllen muss, indem es das Netzwerk seiner Partner bei den Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen aktiv mobilisiert und erweitert,

betonend, dass den örtlichen Behörden und den Partnern aus der Zivilgesellschaft strategische Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Habitat-Agenda auf weltweiter, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden muss,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, Initiativen zu ergreifen und ihre konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁹ weiterzuführen;

2. *fordert* die in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda aufzuzeigen;

3. *bittet* das System der Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Habitat-Agenda verstärkt zu unterstützen, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe bei

⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8), Anhang I, Abschnitt A.2, Resolution 17/20.*

der Umsetzung einzelstaatlicher lokaler Aktionspläne, die auf der vollen Mitwirkung der örtlichen Behörden und der Partner aus der Zivilgesellschaft beruhen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Vorbereitungen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Habitat-Agenda auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten, im Einklang mit den von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Resolution 17/1 vom 14. Mai 1999 abgegebenen Empfehlungen⁶¹, mit dem Ziel, einen umfassenden Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der im Jahr 2001 abzuhaltenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda zu leisten, so auch indem nach Bedarf die nationalen Koordinierungsmechanismen unter Einbeziehung der örtlichen Behörden und Partner aus der Zivilgesellschaft gemäß den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) eingeführten Modellen gestärkt und aktiviert werden;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Sondertagung zur Verfügung zu stellen, insbesondere um die am wenigsten entwickelten Länder und ihre nationalen Partner aus der Zivilgesellschaft zu befähigen, sich angemessen auf den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung selbst vorzubereiten und in vollem Umfang daran mitzuwirken.

RESOLUTION 54/210

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.3)

54/210. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/195 vom 18. Dezember 1997 und auf alle ihre anderen Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung, sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft⁶², die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Aktionsplattform von Beijing⁶³ und der Ergebnisse der jüngsten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Ministerkommuniqué des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Die Rolle von Beschäftigung und Arbeit bei der Besei-

tigung der Armut: die Ermächtigung und Förderung der Frau"⁶⁴,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

erneut erklärend, dass die Frauen durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass der rasche Fortschritt der Informationstechnologie und anderer neuer Technologien für Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowohl Chancen als auch Herausforderungen bietet,

sowie in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

besorgt darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

⁶¹ Ebd., Abschnitt A.1.

⁶² *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

⁶³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 23.